Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

28.02.2024

VERBEAMTUNG NACH DEM REFERENDARIAT

Info-Veranstaltung der GEW Berlin zum Berufseinstieg als Lehrer*in Juli 2024

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

THEMEN DER VERANSTALTUNG

1. Angebot der Verbeamtung, Zeitplan
2. Wesentliche Unterschiede Beamt*innen und Angestellte
3. Arten des Beamtenverhältnisses
4. Voraussetzungen für Verbeamtung
5. Besoldung – Tarifentgelt
6. Jahressonderzahlung
7. Krankenversicherung und Beihilfe
8. Teilzeit
9. Die GEW: Deine Vertretung

ANGEBOT DER VERBEAMTUNG, ZEITPLAN

1. Angebot der Verbeamtung an alle Lehramtsanwärter*innen im Anschluss an den Vorbereitungsdienst Juli 2024 (reguläres Ende des VD und bbVD am 17. Juli) – Einstellung grundsätzlich nahtlos ab 18. Juli 2024

Wichtig: Voraussetzung ist zentrale Bewerbung im Karriereportal und Einstellungsangebot (bis spätestens Mitte Mai)

2. Einbezogen: alle im regulären Referendariat oder Anpassungslehrgang und auch alle Lehrkräfte im berufsbegleitenden Referendariat (sowohl mit Lehramtsabschluss als auch „echte“ Quereinsteiger*innen)

ZEITPLAN

- Alle im regulären Referendariat und Anpassungslehrgang: Untersuchungsauftrag für ZMGA (amtsärztliche Untersuchung)
- Alle im berufsbegleitenden Referendariat: Untersuchungsauftrag für Kassenärzt*innen (Vereinbarung der Senatsverwaltung mit der kassenärztlichen Vereinigung); die Untersuchung darf nicht der eigene Hausarzt / die eigene Hausärztin durchführen!
- Mail an alle (reguläre und berufsbegleitende) mit Aufforderung, polizeiliches Führungszeugnis zu beantragen
- Wer nicht verbeamtet werden will oder kann:
  - unbefristete Einstellung am 18. Juli als Angestellte*r oder Weiterbeschäftigung nach dem bbVD

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

BEGRIFFE UND WESENTLICHE UNTERSCHIEDE BEAMT*INNEN UND ANGESTELLTE

	Arbeitsverhältnis (im ÖD)	**Beamtenstatus**
Charakter	Privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen Arbeitnehmer*in (AN) und Arbeitgeber (AG)	Öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zwischen Beamten und Dienstherrn
Begründung	durch Abschluss eines (Arbeits-) Vertrages zwischen AG und AN = zweiseitige Handlungsform; keine Altersgrenze; Arbeitszeitumfang im Einvernehmen regelbar	durch Ernennung (Verwaltungs-/Hoheitsakt) mit Urkunde des Dienstherrn = einseitige Handlungsform; Altersgrenze für erstmalige Ernennung; grundsätzlich in Vollzeit (Teilzeit nur auf Antrag nach Ernennung möglich)
Beendigung	jederzeit möglich durch Kündigung durch AN oder AG unter Einhaltung von Fristen oder durch Auflösungsvertrag; vollständige Beendigung bei Rentenbeginn	in der Regel auf Lebenszeit begründet; Entlassung auf Antrag oder Entlassung durch Dienstherrn möglich – i.d.R. unter Verlust erworbener Ansprüche

	Arbeitsverhältnis (im ÖD)	**Beamtenstatus**
Rechts-grundlagen	Tarifverträge (TV-L) und Gesetze; allgemeines Arbeitsrecht	Gesetze und Verordnungen; BeamtStG und Ländergesetze + VO, VwV
Einkommen	Entgelt für geleistete Arbeit - auf tarifvertraglicher Grundlage; i.d.R. gezahlt am Monatsende; tarifliche Entgelttabellen und verhandelte / erstreikte Entgeltentwicklung	Besoldung = Alimentation, die eine dem Status und dem Amt entsprechende Lebensführung ermöglicht; für den Monat vorab gezahlt; vom Gesetzgeber beschlossene Besoldungstabellen, regelmäßig anzupassen an allg. Wirtschaft- und Finanzsituation
Neben-tätigkeit	Schriftliche Anzeige genügt; Ablehnung nur möglich, wenn die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte Interessen des Arbeit-geber beeinträchtigt würden; Gesamtwochenarbeitszeit höchstens 48 Stunden á 60 Min.	Genehmigung i. d. R. erforderlich - Ausnahme z. B. bei schriftsteller., wissenschaftl. und künstl. Tätigkeiten; grundsätzlich nicht mehr als 8 Stunden (480´) pro Woche, Ausnahmen nur unter sehr engen Voraussetzungen

	Arbeitsverhältnis (im ÖD)	**Beamtenstatus**
Alters-versorgung	Gesetzliche Altersrente auf der Basis eigener Beitragszahlungen mit AG-Anteil; Anspruch abhängig von erfüllten Wartezeiten, Höhe abhängig von der Summe jährlich berechneter Entgeltpunkte und dem aktuellen Rentenwert **+** Zusatzrente des ÖD (VBL) **+** freiwillige Eigenvorsorge	Ruhegehalt („Pension“) = Fortführung der Alimentation im Ruhestand; Anspruch abhängig vom Status, Mindestwartezeit 5 Jahre, Höhe abhängig von ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten, ruhegehaltsfähigen Bezügen und Ruhegehaltssatz – Mindestversorgung bei Vollbeschäftigung 35 %, Höchstversorgung 71,75 % der vor dem Ruhestand erreichten Besoldung (Basis: Besoldungstabelle) **+** freiwillige Eigenvorsorge
Absicherung bei Krankheit und Pflege	GKV und GPV mit eigener Beitragszahlung und AG-Anteil; Familienangehörige ohne Einkommen kostenfrei mitversichert; Beitrag einkommensabhängig	Beihilfeleistungen des Dienstherrn für die ganze Familie + ergänzende private Versicherung (KV und PV) mit eigenem Beitrag und Beiträgen für Familienangehörige, keine Familienversicherung; Beitrag abhängig vom vereinbarten Tarif <u>alternativ:</u> „freiwillig“ gesetzlich versichert mit pauschaler Beihilfe (in Berlin)

	Arbeitsverhältnis (im ÖD)	**Beamtenstatus**
Lohnfort-zahlung bei Krankheit	6 Wochen bei derselben Krankheit, danach Krankengeld der gesetzlichen KV plus ggf. Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers (nach einem Jahr/drei Jahren Beschäftigungszeit)	Weiterzahlung der Besoldung ohne Begrenzung (bei sehr langer Krankheit erneute Gesundheitsprüfung möglich)
Probezeit	Die ersten 6 Monate im Arbeitsverhältnis (§ 2 TV-L)	für Lehrerlaufbahnen drei Jahre, Verkürzung bis auf 18 Monate durch Anrechnung von Zeiten nach der 2. Staatsprüfung an staatlichen Schulen oder an privaten Ersatzschulen möglich
Zuständige Gerichtsbarkeit	Arbeitsgerichte	Verwaltungsgerichte
Interessen-vertretung	Koalitionsfreiheit; Vertretung durch Gewerk-schaften und Personalräte; Tarifautonomie und Streikrecht	Koalitionsfreiheit; Vertretung durch Gewerkschaften / Berufsverbände und Personalräte; keine Tarifautonomie und kein Streikrecht

ARTEN DES BEAMTENVERHÄLTNISSES

- **Beamtenverhältnis auf Widerruf** – Vorbereitungsdienst
- **Beamtenverhältnis auf Probe** – Probezeit (i.d.R. 3 Jahre)
- **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

Referendariat (auf Widerruf) → **Schuldienst (Probezeit)** → **Schuldienst (Lebenszeit)**

VORAUSSETZUNGEN FÜR VERBEAMTUNG

Laufbahnvoraussetzungen:

abgeschlossener Vorbereitungsdienst; Lehramts- bzw. Laufbahnbefähigung

Persönliche Voraussetzungen:

- EU-Staatsangehörigkeit sowie von Island, Lichtenstein, Norwegen und der Schweiz
- charakterliche Eignung (Verfassungstreue) – polizeiliches Führungszeugnis
- gesundheitliche Eignung (Amtsarztuntersuchung)

ALTERSGRENZE, §8aLANDESBEAMTENGESETZ

aktuell: 45. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein

(noch 20 Jahre bis zum regulären Pensionseintrittsalter – z. Z. noch 65)

§ 8 a Abs. 1 LBG: „…wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, welches 20 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt.“

Ausnahmen:

Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf (im Referendariat) vor der geltenden Altersgrenze und unmittelbar im Anschluss Beamtenverhältnis auf Probe

Geplant: Anhebung des Pensionseintrittsalters auf 67 (dann Altersgrenze 47)

HINAUSSCHIEBEN DER ALTERSGRENZE NACH §8a ABS. 2 LBG

- um Zeiten der Kinderbetreuung (bis 18. Lebensjahr) bis zu einem Jahr für jedes Kind

- um Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen bis zu einem Jahr für jede*n pflegebedürftige*n Angehörige*n

<u>insgesamt höchstens um drei Jahre</u>

Nachweise müssen vorgelegt werden!

VORÜBERGEHENDE ANHEBUNG DER ALTERSGRENZE

Gesetz zur Lehrkräfteverbeamtung (beschlossen am 09.02.2023):

- vorübergehende Anhebung der Altersgrenze auf 52 bis 31.12.2026 (für angestellte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Bundesländer bis 31.07.2024)

- Gilt (nur) für Lehrkräfte, die bereits im Schuljahr 2022/23 unbefristet im Berliner Schuldienst angestellt waren (bis 31. Juli 2023) und es noch sind

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

FRAGEN?

BESOLDUNG UND TARIFENTGELT

Zuordnung zu den Entgeltgruppen und Besoldungsgruppen (Berlin):

(Bildungslaufbahnverordnung):

Für Lehrkräfte mit voller Lehramtsbefähigung (Staatsexamen – nach dem Ref):

- Grundschullehramt: E 13 / A 13
  - (gültig seit 30. Juli 2017 für alle, die im neuen GS-Lehramt ihr Referendariat absolviert haben)
- ISS / Gymnasium und berufsbildende Schule: E 13 / A 13
- alle mit Sonderpädagogik: E 13 / A 13

VERGLEICH DER REGELUNGEN FÜR ANGESTELLTE UND BEAMTE

Angestellte	Beamte
• bundesweiter **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)** • Tabellenwerte in allen Ländern identisch • Eingruppierung und Bezahlung **abhängig von Qualifikation, Tätigkeit und Berufserfahrung** • Lebensalter und Familienstand spielen **keine** Rolle • Eingruppierung in gesondertem Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte (TV EntgO-L)	• Besoldung und alle Anstellungsbedingungen in den Ländern **gesetzlich geregelt** • System und Besoldungshöhe in jedem Land **unterschiedlich** • wie für Angestellte – aber unterschiedliche Berücksichtigung von Berufserfahrungen • Niedrigere Grundbesoldung; dafür **Familienzuschläge** • Laufbahngesetz (Landesgesetz)

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

TABELLE ANGESTELLTE BERLINER LEHRKRÄFTE BIS 31.10.2024

Vorbereitungsdienst wird mit 6 Monaten auf Laufzeit von Stufe 1 nach 2 angerechnet

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	4.188,38	4.508,07	4.748,54	5.215,72	5.861,53	6.037,38
12	3.774,86	4.040,88	4.604,28	5.098,93	5.737,87	5.910,00
11	3.652,64	3.898,38	4.178,29	4.604,26	5.222,60	5.379,28
10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

BESOLDUNGSTABELLE BEAMTE BERLIN

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro) - Gültig bis 31.10.2024

Erfahrungs-zeiten	2 Jahre		jeweils 3 Jahre			jeweils 4 Jahre		
Besoldungs-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	4310.46	4532.21	4753.91	4977.00	5186.34	5285.50	5494.82	5604.97
A 14	4537.69	4822.76	5138.15	5419.07	5610.51	5795.03	5993.35	6197.15
A 15	5566.42	5854.24	6022.26	6220.57	6418.88	6615.81	6776.94	7012.44
A 16	6147.59	6447.81	6676.41	6905.03	7132.26	7360.85	7589.46	7813.95

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

FAMILIENZUSCHLÄGE BEAMTE BERLIN (GÜLTIG BIS 31.10.2024)

Familienzuschlag nach § 40 BBesG BE	**Besoldungsgruppen A 5 – A 8**	**übrige Besoldungsgruppen**
FZ Stufe 1	142,92	150,10 €
Der Familienzuschlag der Stufe 1 (für Verheiratete, Verwitwete ...) erhöht sich um die jeweiligen Beträge für:		
1 Kind	128,39 €	
2 Kinder	256,78 €	
3 Kinder	1.076,54 €	
4 Kinder ...	1.755,53 € ...	

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

TARIFABSCHLUSS ANGESTELLTE DEZEMBER 2023

Inflationsausgleichszahlungen:

Einmalzahlung für Dezember 2023: 1.800 € (bei Vollzeit)
wenn: Arbeitsverhältnis am 09.12.23 bestand und zwischen 01.08.23 und 08.12.23 mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt

Monatliche Zahlungen von Januar bis Oktober 2024: 120 € (bei Vollzeit)
wenn: Arbeitsverhältnis im jeweiligen Monat besteht und mindestens an einem Tag des Monats Anspruch auf Entgelt

Ab 01.11.24: Erhöhung aller Tabellenwerte um 200 €

Ab 01.02.25: Erhöhung um weitere 5,5 %

Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamt*innen durch Landesgesetz: zeit- und inhaltsgleich in Vorbereitung!

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

ANRECHNUNG

Anrechnung von Zeiten Angestellte	Anrechnung von Zeiten Beamte
• mindestens ein Jahr Berufserfahrung: Stufe 2 • mindestens drei Jahre Berufserfahrung: Stufe 3 • Gleichwertige Tätigkeit wird bis Stufe 3 berücksichtigt, wenn Unterbrechung nicht länger als 6 Monate <u>Berlin: Berücksichtigung von sonstigen „förderlichen“ Zeiten</u> (letzte 10 Jahre vor der Einstellung) Nachweise vor Vertragsunterzeichnung bei Schulleitung einreichen!	Bei erster Stufenfestsetzung werden anerkannt: • Zeiten einer **gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit** im ÖD (voll anerkannt werden Zeiten <u>nach</u> Abschluss des Vorbereitungsdienstes an staatlich anerkannten Ersatzschulen und ausländischen Schulen); Teilanerkennung für andere förderliche Zeiten • Zeiten der Kinderbetreuung bis zu einem Jahr pro Kind • Zeiten der tatsächlichen Pflege von Angehörigen bis zu einem Jahr pro Angehörigen

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

JAHRESSONDERZAHLUNG

Angestellte	Beamte
• **Voraussetzung:** Arbeitsverhältnis besteht am 1. Dezember • **Auszahlung:** im Monat November	**A 13:** 900 € plus 50 € pro Kind (mit Kindergeldanspruch im Dezember) **Voraussetzung:** Dienstverhältnis besteht am 1. Dezember und Dienst- oder Arbeitsverhältnis ununterbrochen seit erstem Arbeitstag im Monat Juli

Entgeltgruppen	2024
E 9a bis E 11	74,35 v.H.
E 12 bis E 13	**46,47 v.H.**

ABZÜGE VOM BRUTTO

verbeamtet	**tarifbeschäftigt**
Lohnsteuer	Lohnsteuer
Kranken-/Pflegeversicherung	Kranken-/Pflegeversicherung
ggf. Kirchensteuer	ggf. Kirchensteuer
	Rentenversicherung (z.Z. 9,3 % AN)
	Arbeitslosenversicherung (z.Z. 1,3 % AN)
	Betriebliche Altersvorsorge (VBL)

FRAGEN?

KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG (KV/PV)

Angestellte:

- **gesetzlich versicherungspflichtig, sofern** das Einkommen die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) **nicht** überschreitet – 2024: 69.300 € / Jahr

- Beiträge werden zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer*in getragen (bis auf 0,6 % in der PV für Kinderlose ab 23. Lebensjahr)

- Keine Wahlmöglichkeit zwischen gesetzlicher und privater KV/PV bei Versicherungspflicht

KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG

Angestellte:

- **Bei Überschreiten der JAEG:** Wahlmöglichkeit zwischen „freiwilliger“ gesetzlicher KV/PV und privater KV/PV
- **„freiwillige“ gesetzliche KV wie bei Versicherungspflichtigen:**
  - Beiträge werden zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer*in getragen (bis auf 0,6 % in der PV für Kinderlose ab 23. Lebensjahr)
- **Private KV:** grundsätzlich ebenfalls 50/50 – **aber Begrenzung des Zuschusses** des Arbeitgebers auf den Betrag, der maximal für gesetzlich Versicherte gewährt wird!
- **In jedem Fall** muss der Anteil des Arbeitgebers als sog. **Arbeitgeberzuschuss beantragt werden** (Formular)

KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG

Beamt*innen:

Zwei Möglichkeiten für Beamt*innen:

1. Freiwillig in gesetzlicher Krankenkasse
2. Privat in privater Krankenkasse

Beides hat **Vor- und Nachteile**.

Wahl kann nur individuell geklärt werden.

INDIVIDUELLE BEIHILFE BEI BEAMT*INNEN

- Beamt*innen erhalten vom Dienstherrn **Beihilfe für Aufwendungen** bei
  - Krankheits- und Pflegefällen
  - zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen
  - in Geburtsfällen und bei künstlicher Befruchtung
  - zur Empfängnisverhütung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch
- Beihilfe deckt einen Teil der Kosten, für den anderen Teil muss eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden
- Erstattet werden immer nur die sog. beihilfefähigen Kosten!

INDIVIDUELLE BEIHILFE BEI BEAMT*INNEN

Die Beihilfe deckt mindestens 50 % der Aufwendungen:

- 50 %: aktive Beamt*in mit max. einem Kind,
- 70 %:
  - aktive Beamt*in mit mind. 2 berücksichtigungsfähigen Kindern (nur für ein Elternteil),
  - Ruhestandsbeamt*in,
  - Ehe- / Lebenspartner*in wenn Jahreseinkommen < 18.000 €
- 80 %: berücksichtigungsfähige Kinder, beihilfeberechtigte Waisen

Die Differenz zu 100 % muss privat abgesichert werden! Bei gesetzlicher KV läuft individuelle Beihilfe im Wesentlichen ins Leere, da immer eine Vollversicherung abgeschlossen werden muss!

ALTERNATIVE: PAUSCHALE BEIHILFE – AUF ANTRAG

§ 76 Abs. 5 Landesbeamtengesetz:

- Berlin übernimmt auf Antrag 50 % des Krankenversicherungsbeitrags bei Beamt*innen als sog. pauschale Beihilfe – **vor allem bei gesetzlicher KV unbedingt nutzen!**
- Beamt*innen zahlen nur den halben Beitragssatz in der Pflegeversicherung (zurzeit 1,7 % anstelle von 3,4 %; Kinderlose plus 0,6 %; ab zwei Kindern 0,25 % pro Kind weniger)
- **Bei privat versicherten Beamt*innen** pauschale Beihilfe (anstelle der individuellen Beihilfe) nur möglich bei Krankheitskosten<u>voll</u>versicherung

PAUSCHALE BEIHILFE MUSS BEANTRAGT WERDEN

- **Antrag nicht rückwirkend möglich!**

- **Daher Antrag im Monat vor Beginn des Beamtenverhältnisses stellen** (Nachweis über Höhe des Krankenversicherungsbeitrags und Personalnummer können nachgereicht werden)
- **Wer beim Berufseinstieg nach dem VD als Beamt*in in die private KV wechseln möchte, muss gesetzliche rechtzeitig kündigen** (zu Ende Juni im Monat April!)

- **Bei Verbleib in gesetzlicher KV:** pauschale Beihilfe muss neu beantragt werden – im Monat vor dem neuen Beamtenverhältnis (also im Juni 2024!) – **Entscheidung für pauschale Beihilfe dann unwiderruflich, auch bei Wechsel in eine private KV!**

VERGLEICH GESETZLICHE UND PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	Private Krankenversicherung (PKV)
• **Solidarprinzip:** Beitrag einheitlich gesetzlich festgelegt; einkommensabhängig; **unabhängig von Alter und Gesundheitszustand**	• **Individualprinzip:** Beitrag **abhängig von Alter und Gesundheitszustand**; unabhängig vom Einkommen; Beitragszuschläge bei Vorerkrankungen; **Gesundheitszustand** und Vorerkrankungen müssen **offengelegt** werden; Verschweigen führt zu Leistungsausschluss und ggf. Kündigung
• **Versicherungs- und Beitragsumfang 100 % -** kann nicht auf die individuelle Beihilfe abgestimmt werden – **aber auf Antrag wird pauschale Beihilfe gezahlt.**	• **Versicherungs- und Beitragsumfang** richtet sich nach Status – siehe Folie 29 – keine gesetzlich begrenzte Beitragshöhe

VERGLEICH GESETZLICHE UND PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	Private Krankenversicherung (PKV)

• **Sachleistungsprinzip:**
  • Rechnungen müssen nicht selbst bezahlt werden (bis auf evtl. Zuzahlungen)
  • daher kein bürokratischer Aufwand mit Arztrechnungen
	• **Kostenerstattungsprinzip:**
	  • Rechnungen müssen zunächst selbst bezahlt werden: dann Erstattung durch Krankenkasse und Beihilfestelle beantragen
	  • **Tarifdschungel**

• **Familienversicherung:** beitragsfreie Mitversicherung von Kindern und Ehepartner*innen unter bestimmten Voraussetzungen	• **Keine Familienversicherung:** Kinder und Ehepartner*innen müssen ggf. zusätzlich privat versichert werden
• **ggf. weniger Leistungen** als in einer privaten KV und längere Wartezeiten auf Arzttermine	• **ggf. mehr Leistungen** und schnellere Arzttermine

FRAGEN?

TEILZEIT MIT BEGINN DER BESCHÄFTIGUNG

Beamtenverhältnis und unbefristeter Arbeitsvertrag: immer Vollzeit

- Teilzeit auf Antrag mit Beschäftigungsbeginn möglich (später lange Antragsfristen – siehe Folie 36)
- Teilzeitwunsch mit Schulleitung klären, sobald Einstellungsangebot vorliegt (bei vorherigem individuellem Kontakt zur Schule frühzeitig ansprechen)
- schriftlicher Teilzeitantrag (gesonderte Formulare für Angestellte und Beamt*innen): Zahl der Unterrichtsstunden und Dauer der Teilzeit festlegen
- Teilzeit immer höchstens für ein Schuljahr (oder zwei Halbjahre) festlegen, da Auf- oder Abstockung während der TZ nicht möglich.

TEILZEIT IM LAUFENDEN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS

Antragsfrist beachten:

15. Januar für TZ ab 1. August

(ggf. auch 15. Juni für TZ ab 1. Februar)

Diese **Frist gilt auch** für Anträge auf:

- Sabbatical
- Sonderurlaub
- Schulwechsel innerhalb Berlins

<u>Das gilt sowohl für Angestellte, als auch für Beamt*innen.</u>

TEILZEIT (BEAMT*INNEN)

- Teilzeit **ohne gesetzlich geregelten Grund**, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 54 LBG), auch im Sabbaticalmodell, höchstens 8 Stunden/Woche **Nebentätigkeit** zulässig

- Teilzeit **aus familiären Gründen**, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen, i.d.R. bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 54a LBG), zeitlich befristet bis 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit

- **Familienpflegezeit/Pflegezeit** mit Vorschuss zusätzlich zur Besoldung bis 24/6 Monate (§§ 54b, **54c LBG i.V.m. § 6a BBesG Berlin)**

- Bei Teilzeit nach §§ 54a bis 54d LBG darf **Nebentätigkeit** dem Teilzeitgrund nicht entgegenstehen

DIE GEW: DEINE VERTRETUNG

Wer Mitglied in der GEW ist, kann sich jederzeit individuell beraten lassen, u. a. zu

- Fragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- Möglichkeiten der Aufhebung des bisherigen Arbeitsvertrages
- Prüfung von Arbeitsverträgen (z. B. von privaten Schulen)
- Auskünfte zum Gehalt, zu Besoldung, Beamtenrecht
- Fragen zu Schwangerschaft und Elternzeit
- Schulwechsel, Bundeslandwechsel

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

GEW-MITGLIEDSCHAFT LOHNT SICH!

In der GEW-Mitgliedschaft enthalten:

- Rechtsschutz
- Berufshaftpflicht- und Schulschlüsselversicherung
- ein umfangreiches Seminarprogramm
- u. V. m.

GEW-Mitglied werden – es lohnt sich:

www.gew.de/mitglied-werden

FRAGEN?

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

WEITERE INFORMATIONEN & KONTAKTDATEN

Alles zum Thema Berufseinstieg Schule:

- www.gew-berlin.de/berufseinstieg/lehrerin-werden

Eure Ansprechpartner*innen in der GEW BERLIN:

- Matthias Jähne (Referendariat, Berufseinstieg)
- Katja Metzig und Sabine Herzig (Beamten-, Angestellten- und Tarifrecht)

Kontaktdaten: www.gew-berlin.de/beratung

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW BERLIN)

Ahornstr. 5, 10787 Berlin